

## **Folgende Bedingungen sind Bestandteil der Aufbruchgenehmigung:**

### **Allgemeine Bedingungen:**

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- b) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Versorgungsträgern zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu informieren. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung des betreffenden Versorgungsträgers erforderlich.
- c) Falls Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend die Stadt Rhede zu informieren.
- d) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist vor Beginn der Arbeiten Frau Sofia Epping (Stadt Rhede, Fachbereich 30, Tel. 02872 – 930 338, E-Mail: S.Epping@Rhede.de) zu informieren. Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV Baum, in der aktuellsten Version) sind einzuhalten.
- e) Die Anweisungen des Ausbau-/Höhenplanes sind zu beachten.
- f) Bei Beschädigungen oder Entfernung von Markierungen jeglicher Art sind diese im Rahmen der Oberflächenwiederherstellung wieder aufzutragen.
- g) Bei Aufgrabungen in colorierten Verkehrsflächen sind diese wiederherzustellen.
- h) Der Antragsteller hat eigenverantwortlich vor Baubeginn den abzufahrenden Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt auf Schadstoffe zu überprüfen. Anfallende Deponiegebühren übernimmt der Antragsteller.
- i) Nach Beendigung der Arbeiten sendet der Versorgungsträger eine Ausführungszeichnung unter Berücksichtigung evtl. eingetretener Abweichungen zurück (Formblatt Straßenkataster).
- j) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme unverzüglich zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang – auf Verlangen des Antragstellers in dessen Abwesenheit – durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Vom Tage der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller 5 Jahre für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Stadt Rhede, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Stadt Rhede berechtigt, die Schadenbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- k) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder während der fünfjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt Rhede von allen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschl. entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- l) Den Anordnungen der Polizei und der Mitarbeiter der Stadt Rhede sind Folge zu leisten.

### **Bautechnische Bedingungen:**

- m) Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Technischen Vorschriften für Bauleistungen (in der aktuellsten Version) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB, in der aktuellsten Version) durchzuführen.
- n) Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus die nötige Fachkunde verfügen. Die Stadt Rhede ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf welche diese Voraussetzung nicht zutrifft.
- o) In der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- p) Die Kreuzungen der bituminös befestigten Fahrbahnen dürfen grundsätzlich nicht durch offenen Graben erfolgen, sondern müssen durch Unterbohren/-pressen hergestellt werden.
- q) Auf Verlangen sind Verdichtungsnachweise auf Kosten des Antragstellers vorzulegen.